

CANDRIAM L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(SICAV)

Luxemburg

Prospekt

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, welcher nur gültig ist in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

10. März 2021

VORBEMERKUNGEN

Candriam L (nachfolgend die »SICAV«) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »OGA«) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (nachfolgend das »Gesetz«) eingetragen.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen gemäß Teil I des Gesetzes sowie gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung (nachfolgend die »Richtlinie 2009/65/EG«).

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung der Anteile in den USA (einschließlich ihrer Gebiete und Besitzungen) (direkt oder indirekt) an bzw. auf eine US-Person (im Sinne der Verordnung S des Securities Act von 1933) und ihnen gleichgestellte Personen oder zu deren Gunsten sind untersagt. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« [»HIRE Act«] enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) nicht einhalten (»non compliant«), damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile der SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind. Zeichnungen, die auf der Grundlage von Angaben oder Informationen erfolgen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder die mit diesen nicht übereinstimmen, erfolgen auf Gefahr des Zeichners.

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt am Tag seiner Ausgabe enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektauflage bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Jede Bezugnahme in diesem Prospekt:

- auf die Bezeichnung »Mitgliedstaat« bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen;
- auf EUR bezieht sich auf die Währung der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder;
- auf »Bankgeschäftstag« bezieht sich auf jeden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember wird nicht als Bankgeschäftstag erachtet.
- auf USD bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Es wird künftigen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Anforderungen und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die »Datenschutz-Grundverordnung«) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten von Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und in der SICAV gehaltenen Betrag (die »personenbezogenen Daten«). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu

widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markt timings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen (einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm [»CRS« steht für »Common Reporting Standard« bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken]) sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilinhaberregisters der SICAV. Außerdem können die personenbezogenen Daten für die Kundenwerbung verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenwerbung durch schriftliche Mitteilung an die SICAV zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn die SICAV hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat die SICAV beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen.

Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten der SICAV beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstelle. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an die SICAV erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der die SICAV die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.

Die SICAV weist den Anleger zudem darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang

direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich und auf eigenen Namen im Anteilhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.

INHALT

1. VERWALTUNG DER SICAV	7
2. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE SICAV	10
3. LEITUNG UND VERWALTUNG	13
4. DEPOTBANK	17
5. ANLAGEZIELE	18
6. ANLAGEPOLITIK	19
7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	27
8. RISIKOMANAGEMENT	34
9. RISIKOFAKTOREN.....	35
10. ANTEILE	41
11. NOTIERUNG DER ANTEILE	41
12. AUSGABE VON ANTEILEN SOWIE ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN.....	41
13. UMTAUSCH VON ANTEILEN	43
14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	44
15. MARKTTIMING UND LATE TRADING	45
16. NETTOINVENTARWERT	45
17. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	48
18. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE	49
19. TRENNUNG DER VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILFONDS	51
20. BESTEUERUNG	51
21. HAUPTVERSAMMLUNGEN	52
22. SCHLISSUNG, VERSCHMELZUNG, AUFSPALTUNG, LIQUIDATION	53
23. GEBÜHREN UND KOSTEN.....	55
24. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER	57
25. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	58
CANDRIAM L DEFENSIVE ASSET ALLOCATION	60
CANDRIAM L CONSERVATIVE ASSET ALLOCATION	65
CANDRIAM L BALANCED ASSET ALLOCATION	70
CANDRIAM L DYNAMIC ASSET ALLOCATION	75
CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME	80
CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME & GROWTH	84
CANDRIAM L MULTI-ASSET PREMIA	88

1. VERWALTUNG DER SICAV

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Tanguy DE VILLENFAGNE
Member of the Group Strategic Committee
Candriam Belgium

Mitglieder

Nadège DUFOSSE
Head of Asset Allocation
Candriam Luxembourg

Vincent HAMELINK
Mitglied des Exekutivausschusses
Candriam Belgium

Pascal DEQUENNE
Global Head of Operations
Candriam Belgium

Catherine DELANGHE
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Gesellschaftssitz:

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:

Candriam Luxembourg
SERENITY - Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen

Verwaltungsrat

Vorsitzende

Yie-Hsin HUNG
Chairman and Executive Officer
New York Life Investment Management Holdings LLC
Senior Vice President
New York Life Insurance Company

Mitglieder

Jean-Yves MALDAGUE
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Naïm ABOU-JAOUDE
Vorsitzender des Exekutivausschusses
Candriam

John M. GRADY
Senior Managing Director
New York Life Investment Management Holdings LLC
Senior Vice President
New York Life Insurance Company

Anthony MALLOY
Senior Vice President und Chief Investment Officer, New York
Life Insurance Company
Chief Executive Officer, NYL Investors LLC

Frank HARTE
Senior Managing Director, Chief Financial Officer & Treasurer
New York Life Investment Management Holdings LLC
Senior Vice President
New York Life Insurance Company

Elias FARHAT
Chief Strategy Officer
Candriam

Vorstand

Vorsitzender

Jean-Yves MALDAGUE
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Mitglieder

Naïm ABOU-JAOUDE, Verwaltungsratsmitglied und
Direktor

Michel ORY, Direktor

Alain PETERS, Direktor

Tanguy DE VILLENFAGNE, Direktor

Pascal DEQUENNE, Direktor

Renato GUERRIERO, Direktor

Die Portfolioverwaltung von bestimmten Teilfonds wurde übertragen auf:

Candriam France
40, rue Washington
F-75408 Paris Cedex 08

Übertragung der Durchführung von Wertpapierleih- und -verleihgeschäften auf:

Candriam France
40, rue Washington
F-75408 Paris Cedex 08

**Depotbank und
Hauptzahlstelle:**

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

**Domizilstelle,
Verwaltungsstelle**

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer,

Übertragungsstelle:

L-2520 Luxemburg

Abschlussprüfer:

Price waterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
BP 1443
L-1014 Luxemburg

2. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE SICAV

CANDRIAM L (nachfolgend die »SICAV«) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) nach dem luxemburgischen Recht. Sie wurde am 17. Dezember 2013 in Luxemburg und nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet. Die SICAV unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (nachfolgend das »Gesetz vom 10. August 1915«), soweit dies nicht von dem Gesetz abweicht.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert. Kapitaländerungen erfolgen von Rechts wegen ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR. Dieses Mindestkapital muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Genehmigung der SICAV erzielt werden. Die SICAV unterliegt dem Teil I des Gesetzes.

Ihre Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt und im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Sie wurde letztmalig am 5. Oktober 2020 geändert; die entsprechenden Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (im Folgenden »RESA«) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Der Gesellschaftssitz der SICAV ist Esch an der Alzette. Die SICAV ist unter der Nummer B-182856 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Die SICAV besitzt die Form einer SICAV mit Umbrella-Konstruktion. Sie setzt sich also aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Jeder Teilfonds verfolgt eine besondere Anlagepolitik und hat eine eigene Referenzwährung. Anleger dieses Fonds haben die Möglichkeit, den Teilfonds auszuwählen, dessen Anlagestrategie am besten zu ihrem individuellen Anlageziel und ihrer Risikobereitschaft passt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und anschließend von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- **Candriam L Defensive Asset Allocation**
- **Candriam L Conservative Asset Allocation**
- **Candriam L Balanced Asset Allocation**
- **Candriam L Dynamic Asset Allocation**
- **Candriam L Multi-Asset Income**
- **Candriam L Multi-Asset Income & Growth**
- **Candriam L Multi-Asset Premia**

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Anteilsklasse bestehen oder in mehrere Anteilsklassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds unterscheiden sich hinsichtlich der anzuwendenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungs- und Absicherungs politik,

der Referenzwährung oder hinsichtlich anderer Merkmale.

Zudem kann jede Anteilsklasse eine spezifische Absicherungspolitik verfolgen – wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.
- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung der folgenden Anteilsklassen beschließen:

- Klasse **C**, die natürlichen und juristischen Personen angeboten wird;
 - Klasse **I**, die ausschließlich institutionellen Anlegern zugänglich ist;
 - Klasse **N**, die von der Verwaltungsgesellschaft speziell genehmigten Vertriebsstellen vorbehalten ist;
 - Klasse **PI**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann. Diese Klasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (i) Die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen. (ii) Der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht. (iii) Der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen.
Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger diese Anteilsklasse erneut öffnen.
- Klasse **R** ist Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebspartnern und Plattformen),

- (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben und
 - (ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu anzunehmen und zu verwahren.
- Klasse **R2**,
 - bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten, und bei einer Investition in diese Anteilsklasse fallen keinerlei Gebühren an eine Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe an, sofern die Investition in die Anteile im Rahmen eines Mandats erfolgt;
 - von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten OGA vorbehalten.
 - Klasse **S**, die ausschließlich speziell von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen Anlegern vorbehalten ist.
 - Klasse **V**, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 15.000.000 EUR gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
 - Klasse **Z**,
 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Anteilsklasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben;
 - die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden;

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Anteilsklasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen bilden ein Gesamtportfolio.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und Anteilsklassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts mitgeteilt werden.

Vor der Zeichnung sollten sich die Anleger in den technischen Beschreibungen, die diesem Prospekt beiliegen (nachfolgend die »technischen Beschreibungen«), darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

3. LEITUNG UND VERWALTUNG

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV verantwortlich.

Er kann alle Handlungen im Rahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung und den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich sowohl in diesem Prospekt als auch in den periodischen Berichten.

3.2. Domizilierung

Die SICAV und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben auf unbestimmte Dauer einen Domizilierungsvertrag geschlossen.

Im Rahmen dieses Vertrags bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV den Gesellschaftssitz, die Geschäftsadresse sowie die sonstigen in Verbindung mit einer Domizilierung stehenden Dienstleistungen.

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann die SICAV die Funktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Domizilierungsstelle schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre Funktionen unter Einhaltung derselben Bedingungen kündigen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Gesellschaftssitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY- Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft von der SICAV zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam Luxembourg wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen. Sie ist eine Tochtergesellschaft der Candriam Group (vormals New York Life Investment Management Global Holdings s.à.r.l.), die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Candriam Luxembourg wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Folglich ist sie ermächtigt, die Tätigkeiten der gemeinsamen Verwaltung von Portfolios, der Verwaltung von Anlageportfolios und die eines Anlageberaters auszuüben. Ihre Satzung wurde zuletzt am 19. Mai 2016 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam Luxembourg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer

B 37.647 eingetragen. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 62.115.420 Euro. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.3.1 Aufgaben und Pflichten

Im Rahmen der Realisierung ihres Gesellschaftszweckes verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die umfassendsten Befugnisse in Bezug auf die Leitung und die Verwaltung eines OGA.

Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der SICAV verantwortlich.

Nach dem Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen Gebühren, die in der jeweiligen technischen Beschreibung des Prospekts näher erläutert werden.

Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.

3.3.1.1 Funktion der Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Er hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Durchführung der Portfolioverwaltung für bestimmte Teilfonds der SICAV übertragen auf ihre französische Tochtergesellschaft Candriam France mit Gesellschaftssitz in der 40, rue Washington in F-75408 Paris.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle die Durchführung von Wertpapierleih- und Wertpapierverleihgeschäften auf Candriam France mit Sitz in der 40, rue Washington in F-75408 Paris übertragen.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam France ist eine Verwaltungsgesellschaft, die 1988 auf unbestimmte Dauer in Frankreich gegründet worden ist.

3.3.1.2 Funktionen der Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerstelle und Notierungsstelle

Gemäß den Bedingungen einer zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, geschlossenen Hauptverwaltungsvereinbarung (die »Hauptverwaltungsvereinbarung«) hat die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen als Verwaltungsstelle (»Verwaltungsstelle«) und Register- und Übertragungsstelle (»Übertragungsstelle«) der SICAV auf die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, übertragen.

Die Hauptverwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft (société anonyme) französischen Rechts mit Sitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer RCS Paris 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung aller sonstigen in den Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsstelle fallenden Aufgaben.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Durchführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Registers der Anteilinhaber.

In dieser Eigenschaft ist die Übertragungsstelle zudem für die Überwachung der Maßnahmen in Bezug auf die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist dazu ermächtigt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.

3.3.1.3 Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.

Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.

Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Europäischen Richtlinie 2005/60/EG (nachfolgend die »Richtlinie 2005/60/EG«) gleichwertig sind.

3.3.2 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, das auch Nachhaltigkeitsrisiken umfasst. Sie ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen. Candriam hat Richtlinien entwickelt, die ein verantwortungsvolles Verhalten der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit fördert.

Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zum bestmöglichen Management etwaiger Interessenkonflikte.

Die Vergütungsstruktur bei Candriam ist an eine für die Risiken angemessene Performance gebunden. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Haltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung.

Candriam bemüht sich zu gewährleisten, dass die Beschäftigten nicht dazu ermutigt werden, unangemessene oder übertriebene Risiken einzugehen, darunter auch Nachhaltigkeitsrisiken, die mit dem Risikoprofil von Candriam und ggf. auch der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Wenn zudem Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von dem Fonds berücksichtigt werden, achtet Candriam darauf, dass Letztere von den Beschäftigten angemessen beachtet werden.

So sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und dazu inwiefern diese Politik mit der Berücksichtigung der Risiken und der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit in Einklang steht, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich:

https://www.candriam.com/siteassets/legal-and-disclaimer/external_disclosure_remuneration_policy.pdf

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

4. DEPOTBANK

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, handelt in ihrer Eigenschaft als Depotbank der SICAV (die »**Depotbank**«) gemäß einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, (die »**Depotbankvereinbarung**«) sowie gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der sonstigen geltenden Verordnungen.

Die Depotbank ist für die Verwahrung bzw. die Eintragung und Überprüfung der Eigentumsrechte an den Vermögenswerten des Teilfonds verantwortlich. Darüber hinaus erfüllt sie die von Teil I des Gesetzes und den sonstigen geltenden Verordnungen vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernimmt die Depotbank angemessene und effiziente Kontrollen der Cashflows der SICAV.

Gemäß den geltenden Verordnungen muss die Depotbank:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und den geltenden Verordnungen sowie der Satzung der SICAV erfolgen;
- (ii) dafür sorgen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Verordnungen, der Satzung der SICAV und den von der Richtlinie 2009/65/EG festgesetzten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Anweisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden Verordnungen oder die Satzung der SICAV;
- (iv) dafür sorgen, dass im Rahmen von Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- (v) dafür sorgen, dass die Erträge der SICAV gemäß den geltenden Verordnungen und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank kann keine ihrer unter den Punkten (i) bis (v) vorgenannten Pflichten und Verantwortlichkeiten übertragen.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG kann die Depotbank unter bestimmten Umständen die Verwahrung und/oder Eintragung der ihr anvertrauten Vermögenswerte vollständig oder teilweise an Korrespondenzbanken oder externe Depotbanken, wie jeweils bestimmt, delegieren (die »Delegation«). Die Verantwortlichkeit der Depotbank bleibt von einer solchen Delegation unberührt, soweit nichts anderes vereinbart wird, wobei jedoch stets die von dem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen eingehalten werden.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Depotbanken steht Ihnen auf der Website der Depotbank (www.caceis.com, Abschnitt »Regulatorische Überwachung«) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Darüber hinaus können Sie die vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/externen Depotbanken auf Anfrage kostenfrei über die Depotbank beziehen.

Die aktuellen Informationen zur Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Verantwortlichkeiten und der Interessenkonflikte, die auftreten können, eine Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, und der Interessenkonflikte, die als Folge einer solchen Delegation auftreten können, stehen den Anlegern ebenfalls auf der oben genannten Website der Depotbank zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Es existieren zahlreiche Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können, insbesondere, wenn die Depotbank ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte überträgt oder wenn die Depotbank andere Dienstleistungen im Auftrag der SICAV erbringt, wie beispielsweise die Funktionen der Hauptverwaltung und der Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen

potenziellen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen der SICAV und der Interessen ihrer Anleger sowie um den geltenden Verordnungen zu entsprechen, hat die Depotbank Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und deren Umsetzung sichergestellt sowie Verfahren eingeführt, um jegliche potenziellen oder tatsächlichen Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen, zu verhindern oder zu bewältigen, insbesondere um:

- (a) mögliche Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- (b) Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, wie beispielsweise:
 - über die eingeführten fortlaufenden Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie die Aufrechterhaltung verschiedener juristischer Personen, die Trennung der Funktionen, die Trennung der hierarchischen Strukturen, die Erstellung von Insider-Verzeichnissen für die Mitarbeiter; oder
 - über die Errichtung eines Fallmanagements, um (i) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wie die Ausarbeitung einer neuen Beobachtungsliste, die Umsetzung neuer Schutzvorkehrungen (»Chinese Walls«), um sicherzustellen, dass die Geschäftsvorgänge gemäß den Marktbedingungen durchgeführt werden und/oder um die betroffenen Anleger der SICAV zu informieren, oder (ii) die Durchführung von Handlungen, die einen Interessenkonflikt verursachen, abzulehnen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Funktionen der Depotbank und der Erfüllung der sonstigen im Auftrag der SICAV zu erbringenden Aufgaben, insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen als Verwaltungsstelle und Registerstelle, eingeführt.

Die SICAV und die Depotbank können die Depotbankvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Allein die SICAV kann jedoch darüber hinaus die Depotbank ihres Amtes entheben, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird, um die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank zu übernehmen. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, muss sie ihren Funktionen und Verantwortlichkeiten weiterhin nachkommen, bis die Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

5. ANLAGEZIELE

Das Ziel der SICAV besteht darin, den Anteilhabern über die verfügbaren Teilfonds ein ideales Anlageinstrument mit einem klar definierten Anlageziel zu bieten, und zwar unter Berücksichtigung der Risiken, die der jeweilige Anleger einzugehen bereit ist.

So bietet jeder Teilfonds seinen Anteilhabern die Möglichkeit, an der Entwicklung der Aktien- und Rentenmärkte an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt teilzunehmen, ohne sich selbst mit aufwendigem Research oder umfassenden Marktbeobachtungen befassen zu müssen.

Ferner kann der Fondsmanager durch eine angemessene Diversifizierung unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils der einzelnen Teilfonds eine optimale Rendite erzielen.

Die SICAV geht nach eigenem Ermessen diejenigen Risiken ein, die sie für angemessen hält, um das angegebene Ziel zu erreichen. Sie kann angesichts der Börsenschwankungen und anderer Risiken, denen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen finanziellen

Vermögenswerten unterliegen, den Erfolg jedoch nicht garantieren: Der Wert der Anteile kann ebenso fallen wie steigen.

6. ANLAGEPOLITIK

1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

a) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die »Zielteilfonds«), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Gesetz vom 10. August 1915 in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und
- der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und
- das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- so lange, wie die Wertpapiere von der SICAV gehalten werden, ihr Wert keinesfalls bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zum Zwecke der Verifizierung des durch das Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags des Nettovermögens berücksichtigt wird.

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;
- e) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. zum Handel an einem anderen unter den Buchstaben b), c) und d) genannten anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt spätestens ein Jahr nach der Emission beantragt wird;
- f) Sicht- oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, wobei das betreffende Kreditinstitut seinen satzungsgemäßen Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss oder – falls dies nicht der Fall ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten (»Derivaten«), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie unter den Buchstaben b), c) und d) genannt, oder außerbörslich gehandelt werden (»OTC-Derivate«), unter der Voraussetzung, dass
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 6.1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;
 - es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
 - diese Finanzinstrumente einer verlässlichen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Veranlassung der SICAV jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder

der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben b), c) oder d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10.000.000 EUR (zehn Millionen Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

Total Return Swaps

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamtrenditen («Total Return Swaps») abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit- Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Kreditindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

2. Ein Teilfonds darf weder

- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Abschnitt 6.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- noch darf er Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ergänzend kann ein Teilfonds auch flüssige Mittel halten.

3. Die SICAV kann bewegliche und unbewegliche Güter (Immobilien) erwerben, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.
4. Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) bei der Portfolioverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann – sofern dies in der Anlagepolitik eines Teilfonds der SICAV angegeben ist – Investitionen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) tätigen.

In der technischen Beschreibung jedes Teilfonds ist vermerkt, welcher Kategorie dieser hinsichtlich der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR-Bestimmungen) angehört:

- **Teilfonds mit Nachhaltigkeitszielsetzung** (Art. 9 der SFDR-Bestimmungen)

Es handelt sich hierbei um Fonds, die einen langfristig positiven Impact anstreben. Ihr nachhaltiges Anlageziel kann in Verbindung zum Klimawandel, zu speziellen Thematiken, zu sozialen Belangen oder zu einem insgesamt nachhaltigen Ziel stehen, das mehrere Nachhaltigkeitswirkungen umfasst.

Um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, werden auf Fondsebene spezifische Ziele in Abhängigkeit der Besonderheiten der Strategie und der Anlageklasse definiert, wie

- Kohlenstoffemissionsvorgaben,
- Zielsetzungen für die Gesamtnachhaltigkeitsbewertung, landesspezifische Nachhaltigkeitsindikatoren mit Relevanz für das Umfeld der betreffenden staatlichen Emittenten,
- und/oder weitere Arten von Zielsetzungen.

- **Teilfonds, der unter anderen Merkmalen Umwelt- und soziale Kriterien fördert** (Art. 8 der SFDR-Bestimmungen)

ESG-Aspekte sind in die Verwaltung dieser Fonds integriert.

Beispielsweise können die nachfolgend genannten ESG-Faktoren für die Analyse, Auswahl und Allokation der Anlagen berücksichtigt werden:

- Bewertung der Beziehungen, die die Unternehmen mit ihren Stakeholdern (Kunden, Lieferanten, Beschäftigte usw.) pflegen,
- Ausrichtung bzw. Einfluss der Unternehmens auf die großen Nachhaltigkeitsthemen, wie Klimawandel, Ressourcen- und Abfallmanagement, Wohlbefinden, Gesundheit, Lebensqualität, demografischer Wandel usw.,
- Bewertung der staatlichen Emittenten hinsichtlich der wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren, humanes und natürliches Kapital usw.

Diese Analyse der ESG-Faktoren kann beispielsweise zu einer ESG-Bewertung auf Teilfondsebene führen.

- **anderer Teilfonds ohne spezielle Nachhaltigkeitsziele und ohne Förderung spezieller Umwelt- und Sozialkriterien**

Es handelt sich um Fonds, die mit ihren Anlagen keine speziellen Nachhaltigkeitsziele und keine Förderung spezieller Umwelt- und Sozialkriterien verfolgen. Dennoch können diese Fonds ESG-Risiken berücksichtigen.

a. Direkte Investitionen

Direkte Anlagen in Aktien und Wertpapiere werden gemäß der Candriam-eigenen ESG-Methodik vorgenommen, die eine ESG-Bewertung liefert. Diese Bewertung wird für Unternehmen oder Staaten erstellt und ermöglicht die Erstellung einer ESG-Bewertung der Portfolios durch Addieren der Bewertungen der enthaltenen Wertpapiere gemäß ihres Anteils am Nettoinventarwert des Teilfonds.

Bei Unternehmen umfasst die Candriam-eigene Analyse die Analyse der Aktivitäten und des Managements der wichtigsten Stakeholder durch die Unternehmen.

Für die Staaten beinhaltet sie die vier wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit, nämlich: humanes, natürliches, soziales Kapital und Wirtschaftskapital.

Die Bewertung reicht von 0 (schlechteste Bewertung) bis 100 (beste Bewertung).

b. Anlagen in OGA bzw. OGAW

Teilfonds können in folgende OGA bzw. OGAW investieren:

- mit Nachhaltigkeitszielsetzung (Art. 9 der SFDR-Bestimmungen);
- Förderung unter anderem von Umwelt- und sozialen Kriterien (Art. 8 der SFDR-Bestimmungen);
- ohne spezielle Nachhaltigkeitsziele und ohne Förderung spezieller Umwelt- und Sozialkriterien (Art. 6 der SFDR-Bestimmungen).

Für Fonds, deren Fondsmanager und Verwaltungsgesellschaft Candriam ist, stehen auf der Candriam-Website Einzelheiten zur Candriam-eigenen ESG-Analyse Verfügung.

Andere Fonds verfügen unter Umständen über eigene ESG-Ansätze und verschiedene Ausschluss-Richtlinien. Informationen im Hinblick auf diese Anlagerichtlinien sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

c. Allgemeine Bestimmungen

Der Auswahl- und Allokationsprozess kann ggf. indirekt über (den) zugrunde liegende(n) Fonds durch Dialogmaßnahmen (beispielsweise direkter aktiver Dialog mit den Unternehmen, Abstimmung bei Hauptversammlungen oder Teilnahme an Initiativen eines gemeinsamen Engagements) wie in den Engagement-Richtlinien von Candriam beschrieben, begleitet werden.

Das Abstimmungsgremium von Candriam kann beschließen, für bestimmte Teilfonds nicht abzustimmen, weil etwa diese Abstimmungen nicht relevant sind, das Portfolio einer hohen Rotation unterliegt oder weil die Abstimmungskosten gemessen am Nettoinventarwert des Fonds zu hoch sind.

Als Beleg für die Berücksichtigung der Problematik des Klimawandels wird der CO₂-Fußabdruck der Unternehmen gemessen. Die CO₂-Emissionen eines Unternehmens werden in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂-eq) berechnet, wodurch die Treibhausgasemissionen verschiedenen Ursprungs in einem Wert zusammengefasst werden können. Für verschiedene Mengen aller Treibhausgase bezeichnet das CO₂-Äquivalent die Menge an Kohlendioxid, die

eine äquivalenten Wirkung auf die Klimaerwärmung hätte. Der Kohlendioxid-Fußabdruck misst die gewichteten Treibhausgasemissionen einer Anlage eines Portfolios umgerechnet auf eine Investition in Höhe von 1 Mio. Euro (ausgedrückt in tCO₂-eq/Mio. investierte Euro). Dieser Wert kann für das Benchmarking oder Vergleiche verwendet werden. Der CO₂-Fußabdruck kann auch in einer anderen geeigneten Währung berechnet werden.

Die für die Berechnungen verwendeten Angaben können von Datenanbietern außerhalb von Candriam stammen. Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks berücksichtigt nicht die Gesamtemissionen der Unternehmen.

Die Berücksichtigung des CO₂-Fußabdrucks wird in den technischen Datenblättern der betreffenden Teilfonds ausdrücklich erwähnt und bezieht sich sowohl auf die direkt gehaltenen Titel, als auch auf Anlagen in OGA bzw. OGAW.

d. Nützliche Links

Genauere Angaben zur Methodik gibt es unter folgenden Links:

- Transparenzkodex:
<https://www.candriam.com/en/private/market-insights/sri-publications/#transparency>.
- Ausschlusspolitik:
<https://www.candriam.com/siteassets/medias/publications/sri-publications---candriam-policies/exclusion-policy.pdf>
- Abstimmungspolitik:
<https://www.candriam.com/siteassets/medias/publications/sri-publications---candriam-policies/proxy-voting-policy.pdf>
- Engagement-Richtlinien:
https://www.candriam.com/4b0e56/siteassets/medias/publications/brochure/corporate-brochures-and-reports/engagement-policy/candriam_engagement_policy.pdf

5. Techniken der effizienten Portfolioverwaltung.

Jeder Teilfonds kann zur Renditestärkung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

5.1 Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann die Wertpapiere in seinem Portfoliobestand verleihen, und zwar entweder direkt an einen Entleiher oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem auf diese Geschäftsart spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Die einem solchen Wertpapierleihgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10. des Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen

technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die SICAV muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang ihrer Wertpapierleihgeschäfte angemessen ist, oder sie muss die Herausgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass der betreffende Teilfonds seine Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann und diese Leihgeschäfte nicht zu einer Beeinträchtigung der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik führen.

5.2 Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10. des Prospekts erfüllen.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

5.3 Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10. des Prospekts erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der betreffende Teilfonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

5.4 Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

(einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel »Risikofaktoren« erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i. Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

ii. Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10. »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iii. Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10. »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iv. Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.

v. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte

Erträge, die aus Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, fließen in voller Höhe dem bzw. den betroffenen Teilfonds zu, nach Abzug der damit verbundenen direkten und indirekten operativen Kosten und Aufwendungen. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Kosten und Aufwendungen belaufen sich auf höchstens 40 % dieser Erträge.

Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen solcher Geschäfte umfasst insbesondere den Abschluss der Wertpapierleihgeschäfte, die damit verbundenen nachfolgenden administrativen Kontrollen, die Überwachung der mit diesen Geschäften verbundenen Risiken, die rechtliche und steuerrechtliche Überwachung der Geschäfte sowie die Absicherung der mit solchen Geschäften verbundenen operationellen Risiken.

Detaillierte Informationen zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den damit verbundenen operativen Kosten und Aufwendungen sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Dort sind ebenfalls die Stellen angegeben, an die die Kosten und Aufwendungen bezahlt werden, sowie Informationen darüber zu finden, ob diese Kosten und Aufwendungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank in Verbindung stehen.

vi. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.

vii. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

5.5 Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 1. Buchstabe f) des Abschnitts 6. ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien im Rahmen außerbörslicher Geschäfte müssen bei Abschluss der Transaktion ein kurzfristiges Rating von mindestens A-2 (oder gleichwertig) von wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, und sie werden zudem von der Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft geprüft.

Die SICAV wird im Rahmen des Einsatzes von Derivaten möglicherweise Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind nachstehend im Abschnitt 10. erläutert. Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von der SICAV entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der vorstehend unter der Punkt 1. Buchstabe a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- c) Die vorstehend unter Punkt 1. Buchstabe a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 35 % erhöht werden, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die vorstehend unter 1. a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort gesetzmäßig einer besonderen öffentlich-rechtlichen Kontrolle zum Schutze der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Die vorstehend unter 1. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der vorstehend unter Punkt 1. b) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter Punkt 1. Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 1. Buchstaben a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 1. angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.

- 2. Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1. beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben**

Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3. Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1. genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend »Referenzindex«) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4. 1) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 6. Absatz 1. Buchstabe a) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- 2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW bzw. anderen OGA in Bezug auf die vorstehend unter Punkt 1 beschriebenen Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- 3) Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Da es sich bei manchen Teilfonds der SICAV um Dachfonds handelt, führt eine Anlage in diese Teilfonds – sofern Letztere in einen anderen Teilfonds der SICAV oder in Anteile anderer OGAW und/oder OGA (nachfolgend die »Basiswerte«) investieren – dazu, dass Gebühren und Kosten sowohl auf der Ebene der betreffenden Teilfonds als auch auf der Ebene der Basiswerte entstehen. Die Verwaltungsgebühr der Basiswerte darf maximal 3 % p. a. betragen.

5. a) Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- b) Die SICAV darf höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA zu erwerben.

Die vorstehend unter 5. b) unter dem zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die vorstehend unter Punkt 5. a) und b) festgesetzten Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.
6. a) Der SICAV ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein »Back-to-back«-Darlehen erwerben.
- b) Abweichend von vorstehendem Buchstaben a) darf jeder Teilfonds Kredite im Gegenwert von bis zu 10 % seines Vermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und kann die SICAV Kredite aufnehmen, sofern solche Kredite 10 % ihres Vermögens nicht überschreiten und es der SICAV ermöglichen, unbewegliche Güter (Immobilien) zu erwerben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

Falls der SICAV die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.

7. a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.
- b) Punkt a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Abschnitt 6. Punkte 1. a), 1. g) und 1. h) durch die Teilfonds nicht entgegen.
8. Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter den Abschnitten 1. a), 1. g) und 1. h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.
9. a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 1., 2., 3. und 4. dieses Abschnitts 7. abweichen.

b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber an.

c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

10. Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind

a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, so dass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht ein Fonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle

und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barmittel, die auf die Währung eines Mitgliedslandes der OECD lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten erforderlich ist:

- für Wertpapierleihgeschäfte: 100 % des Werts der verliehenen Wertpapiere;
- für echte Pensionsgeschäfte zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren: 100 % des Werts der übertragenen Wertpapiere;

- für außerbörsliche Finanzderivate: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0 %
Schuldtitle von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-4 %
Schuldtitle von Emittenten des privaten Sektors	2-5 %
Anteile/Aktien von OGA	2-8 %

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben unter Artikel 6 Punkt 1. Buchstabe f des Prospekts beschriebenen Zulassungskriterien entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

11. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte werden im Nettoinventarwert nicht einzeln ausgewiesen; stattdessen werden die generierten Erträge monatlich erfasst. Die Bewertung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sind, erfolgt im Nettoinventarwert weiterhin auf der Grundlage der anderweitig festgesetzten Bewertungsregeln.

c) Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Die jeweils verwendete Berechnungsmethode ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

1) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in derivativen Finanzinstrumenten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoidikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

2) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

a) **Relative VaR-Begrenzung**

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der technischen Beschreibung angegeben.

b) **Absolute VaR-Begrenzung**

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.

9. RISIKOFAKTOREN

Die Anleger sind drüber informiert, dass das Risikoniveau einer Anlage in die SICAV von dem Risikoniveau einer klassischen Anlage in Wertpapieren abweicht.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds

verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »Risiko- und Ertragsprofil« in den wesentlichen Informationen für den Anleger beachten.

Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

- **Aktienrisiko:** Bestimmte Teilfonds können mit einem Aktienmarktrisiko verbunden sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Sofern sich der Aktienmarkt zu den eingegangenen Positionen entgegengesetzt entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.
- **Arbitrage risiko:** Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen (steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds sinkt.
- **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Teilfonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.
- **Konzentrationsrisiko:** Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).
- **Ausfallrisiko:** Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- **Kreditrisiko:** Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.
Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmten Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Spreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos eines Finanzinstrumentes keinesfalls ausschließlich auf externe Ratings.

- **Risiko in Verbindung mit Hebeleffekten:** Im Vergleich zu anderen Anlageformen können bestimmte Teilfonds eine relativ hohe Hebelung (Leverage) einsetzen. Gehebelte Anlagen können eine beträchtliche Volatilität zur Folge haben, und der Teilfonds kann je nach Höhe des eingesetzten Hebels hohe Verluste machen.
- **Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.
- **Lieferrisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Mit Rohstoffen verbundenes Risiko:** Die Entwicklung an den Rohstoffmärkten kann beträchtlich von der Entwicklung an den herkömmlichen Wertpapiermärkten (Aktien, Anleihen) abweichen. Ebenso können klimatische und geopolitische Faktoren Angebot und Nachfrage des betreffenden Basisprodukts beeinträchtigen, oder anders gesagt, die erwartete Knappheit am Markt verändern. Gleichzeitig können bestimmte Rohstoffe (z. B. Energie, Metalle und Agrarprodukte) möglicherweise in stärkerem Maße untereinander korrelieren. Eine ungünstige Entwicklung dieser Märkte kann zu einer Minderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.
- **Modellrisiko:** Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass das Verfahren nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine Gegenperformance verursachen, weshalb keine Garantie besteht, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft nachbilden lassen.
- **Schwellenmarktrisiko:** Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupter und stärker ausfallen als in den Industriestaaten. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verwahrrisiken. In bestimmten Fällen ist es der SICAV nicht möglich, auf einen Teil ihres Vermögens oder ihr gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann sie bei einer beabsichtigten Wiederanlage ihrer Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.

- **Kapitalverlustrisiko:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.
- **Zinsrisiko:** Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen. Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.
- **Risiko von Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.
- **Volatilitätsrisiko:** Ein Teilfonds kann (beispielsweise über direktionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.
- **Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenes Risiko:** Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.
- **Risiko der Änderung externer Rahmenbedingungen:** mangelnde Gewissheit darüber, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Teilfonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Teilfonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Teilfonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Teilfonds (in

Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

- **Verwahrrisiko:** Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.
- **Rechtsrisiko:** Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Operationelles Risiko:** Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Absicherungsrisiko der Anteilklassen:** Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.
- **Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter:** Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Gemäß Lizenzvereinbarung kann von einem Indexanbieter nicht verlangt werden, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht unbedingt in der Lage, die Anteilhaber der betroffenen Teilfonds im Voraus über vom Indexanbieter vorgenommene Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.
- **ESG-Anlagerisiko:** Das ESG-Anlagerisiko bezieht sich auf Risiken, die durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Verwaltungsprozess entstehen, wie beispielsweise der Ausschluss bestimmter Aktivitäten oder Emittenten sowie die Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken in die Auswahl bzw. Allokation von Emittenten im Portfolio. Je stärker die Berücksichtigung dieser Faktoren, umso höher das ESG-Anlagerisiko.

Die Methodik basiert auf der Definition von ESG-Sektormodellen durch die ESG-Analysten des Fondsmanagers. Die Grenzen der Recherche sind größtenteils durch Art, Umfang und Homogenität der jeweils verfügbaren ESG-Daten gegeben.

- Art: Bestimmte ESG-Aspekte werden leichter durch narrative Qualitätsinformationen wiedergegeben. Solche Informationen unterliegen der Interpretation und bringen daher einen gewissen Grad an Unsicherheit in die Modelle.

- Umfang: Es gibt keine Garantie dafür, dass für die von den Analysten für die jeweiligen Sektoren als wichtig definierten ESG-Faktoren Angaben für alle Unternehmen des Sektors vorliegen. Im Rahmen der Möglichkeiten werden diese fehlenden Daten durch die ESG-Analyse des Fondsmanagers ergänzt.
- Homogenität: Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methodiken. Selbst bei ein und demselben Datenanbieter können analoge ESG-Faktoren je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dadurch wird der Vergleich der Daten verschiedener Anbieter schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die auf europäischer Ebene ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von dem von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Die jeweils verfolgte Methodik dient dem Ausschluss oder der Begrenzung der Exposition gegenüber Titeln verschiedener Emittenten aufgrund von ESG-Erwägungen. Es ist daher möglich, dass bestimmte Marktbedingungen finanzielle Gelegenheiten schaffen, die von dem Teilfonds nicht genutzt werden können.

In diesem Fall werden die Ausschluss- oder Aufnahme Maßnahmen im Hinblick auf das ESG-Anlagerisiko im Abschnitt zur Anlagepolitik des Verkaufsprospekts oder der technischen Beschreibung jedes Teilfonds erläutert.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf Ereignisse oder Situationen im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, die Auswirkungen auf die Performance oder den Ruf von Emittenten des Portfolios haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken können in drei Kategorien unterteilt werden:

- Umwelt: Umweltereignisse können zu physischen Risiken für die Unternehmen des Portfolios führen. Solche Ereignisse können beispielsweise die Folge des Klimawandels, des Verlusts der Biodiversität, der Veränderung der chemischen Zusammensetzung der Ozeane usw. sein. Neben den physischen Risiken können die Unternehmen auch durch Regierungsmaßnahmen im Kampf gegen Umweltrisiken beeinträchtigt werden (beispielsweise eine Kohlendioxid-Steuer). Diese Risiken durch Risikominderungsmaßnahmen können die Unternehmen, je nach ihrer Exposition gegenüber den genannten Risiken und ihrer diesbezüglichen Adaptation, beeinträchtigen.
- Soziales: bezieht sich auf Risikofaktoren in Verbindung mit dem Humankapital, der Lieferkette und der Art, wie Unternehmen ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft managen. Fragen in Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Entlohnungspolitik, Gesundheit und Sicherheit sowie auf die Risiken im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen werden im Allgemeinen dem sozialen Bereich zugerechnet. Risiken in Bezug auf die Verletzung der Menschenrechte oder des Arbeitsrechts im Verlauf der Lieferkette gehören ebenfalls zum sozialen Bereich.
- Governance: Diese Aspekte haben einen Bezug zu den Führungsstrukturen, z. B. in der Frage der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, zu den Managementstrukturen, zu den Beziehungen zur Belegschaft, zur Entlohnung sowie zur Konformität und zu Steuerpraktiken. Den Risiken in Verbindung mit der Governance ist gemeinsam, dass sie auf einen Mangel an Überwachung des Unternehmens bzw. ein Fehlen von Anreizen zurückzuführen sind, die die Leitung des Unternehmens dazu anregen, hohen Governance-Anforderungen zu genügen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann aufgrund dessen Tätigkeit und Praktiken spezifisch für den

Emittenten, aber auch externen Faktoren geschuldet sein. Wenn bei einem Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis eintritt beispielsweise ein Streik oder eine Umweltkatastrophe, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Abgesehen davon können Emittenten, die ihre Aktivitäten oder Unternehmenspolitik anpassen, Nachhaltigkeitsrisiken gegenüber weniger exponiert sein.

Zur Reduzierung der Risikoexposition sind folgende Maßnahmen der Risikominderung möglich:

- Ausschluss von umstrittenen Tätigkeiten oder Emittenten
- Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien
- Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken in die Auswahl bzw. die Gewichtung der Emittenten des Portfolios
- Engagement und eine gesunde Geschäftsführung bei den Emittenten

Gegebenenfalls werden diese Risikominderungsmaßnahmen im Abschnitt zur Anlagepolitik des Verkaufsprospekts oder der technischen Beschreibung jedes Teilfonds erläutert.

10. ANTEILE

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen an, die in der jeweiligen technischen Beschreibung aufgeführt sind.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig unbegrenzt. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte entsprechen den Rechten, die die Satzung und das Gesetz vom 10. August 1915 vorsehen, sofern diese Rechte nicht von den Vorschriften des Gesetzes abweichen.

Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme.

Die Anteile sind nur noch als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilinhaberregister.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. NOTIERUNG DER ANTEILE

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

12. AUSGABE VON ANTEILEN SOWIE ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Gezeichnete Anteile müssen voll eingezahlt werden.

1) Laufende Zeichnung

Die Anteile jeder Klasse werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht und der gegebenenfalls um einen Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstellen oder wie anderweitig in den technischen Beschreibungen erläutert, erhöht wird.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

2) Verfahren

Der jeweils für Zeichnungsanträge geltende NIW-Tag, Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Jeder Verweis auf einen NIW-Tag ist als Bezugnahme auf den Bankgeschäftstag, auf den der Nettoinventarwert datiert ist, zu verstehen, wie jeweils in den technischen Beschreibungen erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Tage nicht als NIW-Tage betrachten, wenn die maßgeblichen Banken, Börsen und/oder geregelten Märkte (d. h. die Märkte, an denen der Teilfonds vorwiegend investiert), wie von der Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Teilfonds jeweils bestimmt, für den Handel und/oder Abwicklungen geschlossen sind. Eine Liste der Tage, die für die verschiedenen Teilfonds nicht als NIW-Tage betrachtet werden, kann über die Website www.candriam.com abgerufen werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Die SICAV behält sich das Recht vor,

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen;
- b) Anteile zu einem beliebigen Zeitpunkt zurückzukaufen, die sich im Besitz von Personen befinden, die nicht zum Kauf oder Besitz von Anteilen der SICAV berechtigt sind.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen der SICAV durch eine natürliche oder juristische Person einschränken oder verhindern, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Besitz gegen die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg oder anderer Länder verstößt oder wenn ein solcher Besitz dazu führen würde, dass die SICAV in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig würde oder dass ihr andere Nachteile entstünden.

Neben dem gewünschten Teilfonds und der gewünschten Anteilsklasse muss ein Zeichnungsantrag den Zeichnungsbetrag oder die Anzahl der Anteile enthalten, die gezeichnet werden sollen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar des Prospekts erhalten und gelesen hat und dass der Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf der Grundlage der Bedingungen eingereicht wird, die in diesem Prospekt erläutert sind.

Vorbehaltlich des Eingangs des vollen Zeichnungspreises und der besonderen Angaben bezüglich der Eintragung werden die Zeichnungsbestätigungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Zeichnung gemäß den Angaben des Zeichners an ihn selbst oder auf seine Gefahr an den von ihm bestimmten Vertreter versandt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird die geleistete Zahlung oder ein Restbetrag auf dem Postweg an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet. Die SICAV behält sich die Rechte an allen Schecks und Zahlungsanweisungen nach Eingang derselben vor und sie behält sich auch das Recht vor, über den Kaufpreis hinausgehende Beträge einzubehalten, solange die Schecks und Zahlungsanweisungen der Zeichner nicht eingelöst wurden.

3) Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und ohne Voranzeige die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV auszusetzen.

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, in Abstimmung mit der Übertragungsstelle fortwährend die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Gleiches gilt für die Vertriebsstellen.

Die Übertragungsstelle ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Demnach müssen bestehende oder künftige Anteilhaber bei Einreichung eines solchen Antrags ihre Identität durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis) nachweisen, wobei die Beglaubigung durch die im Land des Antragstellers zuständigen Behörden (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizeidienststelle) erfolgen muss. Juristische Personen müssen eine Kopie der Satzung einreichen sowie Namen und Identitätsnachweise ihrer Aktionäre oder Geschäftsführer vorlegen. Wird ein Antrag über ein Kredit- oder Finanzinstitut gestellt, das Verpflichtungen unterliegt, die denen des Gesetzes vom 12. November 2004 (in der geänderten Fassung) oder der Richtlinie (UE) 2015/849 gleichwertig sind, ist eine Prüfung der Identität der Anteilhaber nicht erforderlich. Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, einen solchen Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die ein Zeichnungsgesuch eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Jeder Anteilhaber kann die Umschichtung aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen, sofern er die Zulassungskriterien für die betreffende Anteilklasse erfüllt.

Ein Antrag auf Umtausch ist brieflich oder per Telefax an die Übertragungsstelle zu richten und muss Angaben zu der Anzahl der betreffenden Anteile, der Form der umzutauschenden Anteile sowie zu den Anteilen der neuen Anteilklasse enthalten.

Eine Umschichtung ist für den Anteilinhaber gebührenfrei.

Der jeweils für Umtauschanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Der Faktor, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer Anteilsklasse (die »ursprüngliche Klasse«) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die »neue Klasse«) umgeschichtet werden, wird so genau wie möglich nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse;
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- C ist der am entsprechenden Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der am entsprechenden Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der Währung der neuen Klasse. Sofern die Währung der ursprünglichen Anteilsklasse dieselbe Währung ist wie die Währung der neuen Anteilsklasse, ist E gleich 1.

14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgenommenen Anteile am Kapital werden entwertet.

Rücknahmeverfahren

Ein Rücknahmeantrag ist schriftlich bei der Übertragungsstelle einzureichen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der unter Kapitel »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*« dargelegten Bestimmungen) und muss die Anzahl und die Klasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten sowie sämtliche sonstigen Angaben, die für die Auszahlung des Rücknahmepreises wichtig sind.

Zudem ist der Name anzugeben, unter dem die Anteile eingetragen sind und es sind gegebenenfalls die Dokumente zum Nachweis einer Übertragung beizufügen.

Der jeweils für Rücknahmeanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet.

Gegebenenfalls ist der Wechselkurs anzuwenden, der am entsprechenden Bewertungstag gilt.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

15. MARKTTIMING UND LATE TRADING

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Markttiming

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Markttiming ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

16. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Bewertungstag unter Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV ermittelt. Jeder Verweis auf einen Bewertungstag ist als Bezugnahme auf den Bewertungstag, in dessen Verlauf der Nettoinventarwert des NIW-Tages bestimmt wird, zu verstehen, wie jeweils in den technischen Beschreibungen erläutert.

Er wird in der Währung des Teilfonds ausgedrückt und für jede Anteilsklasse des betreffenden

Teilfonds ermittelt, indem das dieser Klasse zuzuordnende Nettovermögen durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag umlaufenden Anteile dieser Klasse dividiert wird. Der so ermittelte Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird auf das nächste Tausendstel der Währungseinheit des Teilfonds gerundet.

Da es sich bei einigen Teilfonds der SICAV um Dachfonds handelt, wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse dieser Teilfonds insbesondere in Abhängigkeit von dem Nettoinventarwert der OGAW bzw. OGA, in die diese Teilfonds anlegen, schwankt.

Der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen, der den einzelnen Anteilsklassen zuzuordnen ist, wird mit Gründung der SICAV im Verhältnis der Anzahl der Anteile ermittelt, die für die einzelnen Anteilsklassen ausgegeben wurden, multipliziert mit dem jeweiligen ursprünglichen Ausgabepreis der Anteile. Dieser Anteil wird nachfolgend auf der Grundlage erfolgter Dividendenauszahlungen sowie der getätigten Zeichnungen und Rücknahmen jeweils wie folgt angepasst:

- Erstens wird, wenn für die ausschüttenden Anteile eine Ausschüttung erfolgt, das den Anteilen dieser Klasse zuzuordnende Nettovermögen um den Gesamtbetrag der Ausschüttung vermindert (wodurch sich auch der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen verringert, der dieser Anteilklasse zuzuordnen ist). Hingegen bleibt das Nettovermögen, das den thesaurierenden Anteilen zuzuordnen ist, unverändert (sodass der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen, der dieser Anteilklasse zuzuordnen ist, entsprechend steigt).
- Zweitens wird bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilklasse das entsprechende Nettovermögen um den vereinnahmten Betrag erhöht bzw. um den ausgezahlten Betrag vermindert.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

I. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

1. alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich fälliger, noch nicht vereinnahmter Zinsen sowie bis zum Bewertungstag aufgelaufener Zinsen auf solche Festgelder;
2. alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
3. alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der SICAV;
4. alle Forderungen der SICAV aus Dividenden (Bar- oder Stockdividenden) und Barausschüttungen, in dem Maße, in dem die SICAV davon Kenntnis hat;
5. alle fälligen, noch nicht vereinnahmten Zinsen sowie alle Zinsen, die bis zum Bewertungstag auf Wertpapiere im Besitz der SICAV aufgelaufen sind, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
6. die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
7. alle sonstigen Vermögensgegenstände aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Anteile von OGA werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet; es sei denn, der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert liegt

mehr als 10 Geschäftstage im Vergleich zum letzten Bewertungstag der SICAV zurück. In einem solchen Fall schätzt die SICAV den Nettoinventarwert mit der gebotenen Sorgfalt, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Verfahrensweisen.

- b) Der Wert der Barbestände und Einlagen, der bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine und der Buchforderungen, der im Voraus geleisteten Aufwendungen und der angekündigten oder fällig gewordenen, aber noch nicht eingenommenen Dividenden und Zinsen ist der Nennwert dieser Vermögenswerte, sofern es sich nicht als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert eingenommen werden kann; in diesem letzteren Falle wird der Wert bestimmt, indem der Betrag abgezogen wird, den die SICAV für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
- c) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und dem Publikum offen stehenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage des letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Kurses, und wenn das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers; wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, den der Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben schätzt.

Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festzulegen ist.

- d) Alle anderen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet. Dieser ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsmethoden festzulegen.

II. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

1. alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
2. alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben (einschließlich des Betrags der durch die SICAV erklärten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden);
3. alle vom Verwaltungsrat genehmigten oder gebilligten Rücklagen, insbesondere die für etwaige Wertminderungen bestimmter Anlagen der SICAV gebildeten Rücklagen;
4. jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Eigenkapital der SICAV repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten

für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnieung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

Bei der Bewertung der Summe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV die regelmäßig oder periodisch anfallenden administrativen und sonstigen Aufwendungen zeitanteilig.

- III. Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach Ablauf dieses Tages gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

- IV. Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zum Bewertungstag beschlossen hat.
- V. Sofern in den technischen Beschreibungen nicht anders angegeben, wird der Nettoinventarwert der Teilfonds in Euro angegeben.

Alle nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in diese Währung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV; die Konsolidierungswährung ist der Euro.

17. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat ist befugt, in den folgenden Fällen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines

oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen:

- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile von OGA, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen getätigt hat, nicht bestimmt werden kann;
- b) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen, wenn eine Börse halbtägig geschlossen bleibt);
- c) in jeder Phase, in der die politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder gesellschaftliche Lage oder ein anderes Ereignis höherer Gewalt, das nicht der Verantwortung oder den Befugnissen der SICAV unterliegt, die normale und vernünftige Verfügung über die Vermögenswerte ohne ernsthafte Schädigung der Interessen der Anteilhaber unmöglich macht;
- d) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden;
- e) wenn Devisen- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen die Durchführung von Geschäften für Rechnung der SICAV verhindern oder wenn die Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können oder wenn die ausstehenden Zahlungen für die Rücknahme oder die Umschichtung von Anteilen der SICAV nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;
- f) im Falle der Verschmelzung, Einstellung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen oder Anteilskategorien, sofern eine solche Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds, Anteilklassen oder -kategorien gerechtfertigt ist;
- g) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird;

Zeichner und Anteilhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts benachrichtigt.

Die in der Schwebelage befindlichen Zeichnungen und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese bei der Übertragungsstelle vor der Aufhebung der Aussetzung eingeht.

Schwebende Zeichnungen und Rücknahmen werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

18. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

18.1 Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung beschließt jedes Jahr über die diesbezüglichen Vorschläge des

Verwaltungsrats.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

18.2 Dividendenpolitik

Die SICAV kann den Inhabern von Ausschüttungsanteilen die Ausschüttung von Dividenden vorschlagen. Im Allgemeinen werden im Zusammenhang mit Thesaurierungsanteilen keine Dividenden ausgeschüttet.

Sollte der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen, so wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der durch das Gesetz festgelegten Grenzen berechnet.

Für jede Anteilsklasse können die jährlichen Dividenden auf der Hauptversammlung der Anteilhaber separat erklärt werden. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, für jede Anteilsklasse im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Für jede Anteilsklasse kann die SICAV auch häufiger Dividenden ausschütten, soweit erforderlich, oder zu bestimmten festgesetzten Zeitpunkten innerhalb des Geschäftsjahres, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält. Es ist geplant, dass alle Anteilsklassen mit dem Suffix:

- (m) eine monatliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (n) eine vierteljährliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (s) eine halbjährliche Dividendenausschüttung vornehmen können;

Der Verwaltungsrat kann die Dividendenpolitik bestimmen und die Methoden der Auszahlung von Dividenden und Zwischendividenden festsetzen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen anbieten, die eine feste Dividende in Höhe eines festgelegten Betrags oder eines festgelegten prozentualen Anteils am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag ausschütten. Diese Dividende wird für gewöhnlich in festgelegten Zeitabständen (beispielsweise halbjährlich) ausgeschüttet, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden kann bei der Verwaltungsgesellschaft sowie über die folgende Internetadresse bezogen werden: www.candriam.com.

Die Anleger werden insbesondere auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:

- Die Höhe der Dividende hängt zwangsläufig davon ab, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.
- Die Dividendenzahlung kann in Form einer Kapitalausschüttung erfolgen, sofern das Gesamtvermögen der SICAV nach dieser Ausschüttung weiterhin über dem gemäß luxemburgischem Recht erforderlichen Mindestkapital liegt. Die Dividendenzahlung kann die

Erträge der betreffenden Anteilsklasse übersteigen, woraus sich eine Verringerung des ursprünglich investierten Kapitals ergibt. Wir weisen die Anteilhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater vor Ort zu besprechen.

In Bezug auf Anteilsklassen, für die ein fester Dividendensatz vorgesehen ist, sollten die Anteilhaber insbesondere auch das Folgende beachten:

- In Phasen, in denen ein Teilfonds/eine Anteilsklasse eine negative Performance generiert, werden die Dividenden für gewöhnlich weiter ausgeschüttet. Folglich kann sich der Wert der Kapitalinvestition in diesen Teilfonds/diese Anteilsklasse sehr schnell verringern. Auf diese Weise kann sich der Wert der Investition eines Anteilhabers schließlich bis auf null verringern.
- Der Verwaltungsrat überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Diese Änderungen der Ausschüttungspolitik werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.
- Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass eine Anteilsklasse keine Dividende ausgeschüttet, oder er kann die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringern.

Die nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung eingeforderten Dividenden, können nicht länger eingefordert werden und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.

19. TRENNUNG DER VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILFONDS

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Ein bestimmter Teilfonds haftet jedoch mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für ihn betreffende Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten; im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds somit als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

20. BESTEUERUNG

1) Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Steuer in Höhe von 0,05 %

p.a. des Nettoinventarwerts der SICAV erhoben. Insbesondere für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 %. Die Abgabe beträgt jedoch 0 % für Vermögenswerte der SICAV, die in Anteile anderer OGAW investiert sind, welche ebenfalls der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement) unterliegen. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge der SICAV, die aus Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

2) Besteuerung der Anteilhaber

Die Anteilhaber unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben. Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Wir empfehlen den Anteilhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

21. HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Hauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der im Einberufungsschreiben angegeben wird. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden den Anteilhabern in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt.

In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

22. SCHLIESSUNG, VERSCHMELZUNG, AUFSPALTUNG, LIQUIDATION

1) Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

2) Verschmelzung von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilskategorien

a) Verschmelzung von Anteilklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose

Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

b) Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 1. bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Diese Frist von 30 Tagen endet 5 Geschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

3) Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilkategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 1. dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Anteilklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

4) Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

23. GEBÜHREN UND KOSTEN

23.1 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert wird.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

23.2 Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung Performancegebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.3 Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeiten darüber hinaus Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.4 Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen insbesondere die folgenden Kosten:

- a. alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile (»Share Class Hedging«), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;

- b. eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende »Servicegebühr«, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Börsennotierung und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller anderer Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind folgende Posten nicht enthalten:

- alle Abgaben und Steuern, Zölle und ähnlichen Kosten und Gebühren steuerlicher Art, denen die SICAV unterliegt oder die auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement);
- Transaktionskosten: Die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- die Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;
- die Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, wie beispielsweise Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten in Verbindung mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, so unter

anderem die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilhaber mit jeglichen dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

24. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILHABER

1) Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Gesellschaftssitz der SICAV in Esch-sur-Alzette sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.

2) Finanzmitteilungen

Die Finanzmitteilungen und sonstigen für die Anteilhaber bestimmten Informationen werden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzesbestimmungen an ihre im Register der Anteilhaber eingetragene Anschrift gesendet.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

3) Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilhaber

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die SICAV veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Geschäftstätigkeit sowie über die Verwaltung des Vermögens. Dieser Bericht besteht aus der konsolidierten Bilanz sowie der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, welche in Euro ausgedrückt sind, einer detaillierten Aufstellung der Vermögenspositionen jedes Teilfonds sowie dem Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers.

Darüber hinaus veröffentlicht die SICAV zu jedem Halbjahresende einen Bericht, in dem insbesondere die Zusammensetzung des Portfolios und die Veränderungen des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums ersichtlich sind und der Angaben darüber enthält, wie viele Anteile im Umlauf sind und wie viele Anteile seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben und zurückgenommen worden sind.

4) Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, beauftragt.

5) Dokumente der SICAV

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenfrei an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV sowie am Sitz der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen in den Vertriebsländern der SICAV erhältlich.

Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Der Prospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com.

6) Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

7) Informationen an die Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation innerhalb der asiatischen Zeitzone zu vereinfachen, haben die Anleger die Möglichkeit, die CACEIS Hong Kong Trust Company Limited in Bezug auf die Übermittlung ihrer Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sowie in Bezug auf den Erhalt von Informationen oder Unterlagen hinsichtlich der Kundenidentifizierung und/oder der personenbezogenen Daten direkt zu kontaktieren.

25. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für die folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **Candriam L Balanced Asset Allocation**
- **Candriam L Conservative Asset Allocation**
- **Candriam L Defensive Asset Allocation**
- **Candriam L Dynamic Asset Allocation**
- **Candriam L Multi-Asset Premia**

Unberührt bleibt eine etwaige im Rahmen des § 355 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch fortbestehende Berechtigung zu Tätigkeiten, die nach dem Investmentgesetz nicht als öffentlicher Vertrieb gelten.

Zahlstelle und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard,

Stein & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform –, sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise stehen auf der Webseite www.fundinfo.com zur Verfügung.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht. In den folgenden Fällen wird zusätzlich eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Aussetzung von Rücknahmen, Beendigung der Verwaltung oder Liquidation des Fonds oder eines Portfolios, Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die dem Fonds belasteten Kosten und Gebühren betreffen (unter Angabe der Hintergründe der Änderungen sowie der Anlegerrechte), Verschmelzung des Fonds oder eines Portfolios sowie Umwandlung des Fonds oder eines Portfolios in einen Feeder-Fonds.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Richtigkeit der für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die SICAV auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der SICAV angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

CANDRIAM L DEFENSIVE ASSET ALLOCATION

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkten zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen. Hierbei investiert er bis zu 30 % in Aktien (neutrale Gewichtung: 15 %).

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich über eine Anlage in OGAW und/oder OGA und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel;
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- direkt in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und flüssige Mittel;
- in OGAW/OGA, die bestimmte Anlagestrategien verfolgen (wie beispielsweise Rohstoffe, alternative Investments oder sonstige Anlagegelegenheiten).

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel oder in solche, die unter anderem Umwelt- bzw. soziale Eigenschaften fördern oder Aktien und Anleihen, die direkt im Hinblick auf ihre sozialen und Umwelt-Merkmale nach der von Candriam definierten Methodik ausgewählt wurden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt. So wird der CO₂-Fußabdruck des Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex bewertet.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex (siehe Link im Abschnitt *Nützliche Links*) unter *Anlagepolitik* des Verkaufsprospekts einzusehen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder

- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Die OGA, in die der Teilfonds investiert, erfüllen die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

Der in Aktien investierte Anteil am Nettovermögen muss stets einen geringeren (maximal 30 % des Nettovermögens) Anteil ausmachen, und kann je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, auch stark reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu reduzieren. Die neutrale Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios beläuft sich folglich auf 15 %.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der verwendete Index berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien nicht ausdrücklich.

Bezeichnung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • 85 % Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year Index (Total Return) • 7,5 % MSCI Europe (Net Return) • 4,5 % MSCI USA (Net Return) • 2,25 % MSCI Emerging Markets (Net Return) • 0,75 % MSCI Japan (Net Return)
------------------------------	---

Definition des Index	<ul style="list-style-type: none"> • Der Index Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year misst die Performance erstklassiger, auf Euro lautender Anleihen (des Investment-Grade-Bereichs) mit einer Laufzeit zwischen 1 Jahr und 10 Jahren. • Der Index MSCI Europe misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen Europas. • Der Index MSCI USA misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Vereinigten Staaten. • Der Index MSCI Emerging Markets misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Schwellenländer. • Der Index MSCI Japan misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen Japans.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; • für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,5 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>Bloomberg Index Services Limited MSCI Limited</p> <p>Jeder Anbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

8. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile [LU0982875667]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile [LU0982875741]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile [LU0982875824]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile [LU1207304525]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile [LU1427869828]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile [LU1427870081]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile [LU0982876046]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile [LU0982876129]

9. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

10. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, R2, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 1,30 %	max. 0,25 %
I	0 %	0 %	0 %	max. 0,50 %	max. 0,20 %
R2	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,32 %	max. 0,25 %
V	0 %	0 %	0 %	max. 0,35 %	max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	max. 0,20 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021.

CANDRIAM L CONSERVATIVE ASSET ALLOCATION

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkten zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen. Die Anlage in Aktien erfolgt hierbei lediglich auf ergänzender Basis (neutrale Gewichtung: 30 %).

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich über eine Anlage in OGAW und/oder OGA und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- direkt in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel;
- in OGAW/OGA, die bestimmte Anlagestrategien verfolgen (wie beispielsweise Rohstoffe, alternative Investments oder sonstige Anlagegelegenheiten).

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel oder in solche, die unter anderem Umwelt- bzw. soziale Eigenschaften fördern oder Aktien und Anleihen, die direkt im Hinblick auf ihre sozialen und Umwelt-Merkmale nach der von Candriam definierten Methodik ausgewählt wurden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt. So wird der CO₂-Fußabdruck des Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex bewertet.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex (siehe Link im Abschnitt *Nützliche Links*) unter *Anlagepolitik* des Verkaufsprospekts einzusehen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Die OGA, in die der Teilfonds investiert, erfüllen die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

Der in Aktien investierte Anteil am Nettovermögen muss stets einen geringeren Anteil ausmachen, und kann je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, auch stark reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu reduzieren. Die neutrale Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios beläuft sich folglich auf 30 %.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der verwendete Index berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien nicht ausdrücklich.

Bezeichnung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • 70 % Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year Index (Total Return) • 15 % MSCI Europe (Net Return) • 9 % MSCI USA (Net Return) • 4,5 % MSCI Emerging Markets (Net Return) • 1,5 % MSCI Japan (Net Return)
------------------------------	--

Definition des Index	<ul style="list-style-type: none"> • Der Index Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year misst die Performance erstklassiger, auf Euro lautender Anleihen (des Investment-Grade-Bereichs) mit einer Laufzeit zwischen 1 Jahr und 10 Jahren. • Der Index MSCI Europe misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen Europas. • Der Index MSCI USA misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Vereinigten Staaten. • Der Index MSCI Emerging Markets misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Schwellenländer. • Der Index MSCI Japan misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen Japans.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; • für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,5 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>Bloomberg Index Services Limited MSCI Limited</p> <p>Jeder Anbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

8. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile [LU0982875154]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile [LU0982875238]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile [LU0982875311]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile [LU1207304798]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile [LU1427870164]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile [LU1427870248]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile [LU0982875402]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile [LU0982875584]

9. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

10. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, R2, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 1,30 %	max. 0,25 %
I	0 %	0 %	0 %	max. 0,50 %	max. 0,20 %
R2	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,32 %	max. 0,25 %
V	0 %	0 %	0 %	max. 0,35 %	max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	max. 0,20 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021.

CANDRIAM L BALANCED ASSET ALLOCATION

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkten zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen. Hierbei investiert der Teilfonds ausgewogen in Aktien und Anleihen (neutrale Gewichtung: 50 %).

Dieser Teilfonds eignet sich für den Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich über eine Anlage in OGAW und/oder OGA und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »*Investment Grade*«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- direkt in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel;
- in OGA, die bestimmte Anlagestrategien verfolgen (wie beispielsweise Rohstoffe, alternative Investments oder sonstige Anlagegelegenheiten).

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel oder in solche, die unter anderem Umwelt- bzw. soziale Eigenschaften fördern oder Aktien und Anleihen, die direkt im Hinblick auf ihre sozialen und Umwelt-Merkmale nach der von Candriam definierten Methodik ausgewählt wurden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt. So wird der CO₂-Fußabdruck des Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex bewertet.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen:
<https://www.candriam.com/en/private/market-insights/sri-publications/#transparency>.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben; und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Die OGA, in die der Teilfonds investiert, erfüllen die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

Der in Aktien investierte Anteil am Vermögen kann sowohl einen geringeren als auch einen überwiegenden Anteil ausmachen, und kann je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, auch stark reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu reduzieren. Die neutrale Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios beläuft sich folglich auf 50 %.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der verwendete Index berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien nicht ausdrücklich.

Bezeichnung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • 50 % Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year Index (Total Return) • 25 % MSCI Europe (Net Return) • 15 % MSCI USA (Net Return) • 7,5 % MSCI Emerging Markets (Net Return) • 2,5 % MSCI Japan (Net Return)
------------------------------	---

Definition des Index	<ul style="list-style-type: none"> • Der Index Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year misst die Performance erstklassiger, auf Euro lautender Anleihen (des Investment-Grade-Bereichs) mit einer Laufzeit zwischen 1 Jahr und 10 Jahren. • Der Index MSCI Europe misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen Europas. • Der Index MSCI USA misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Vereinigten Staaten. • Der Index MSCI Emerging Markets misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Schwellenländer. • Der Index MSCI Japan misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen Japans.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; • für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,5 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>Bloomberg Index Services Limited MSCI Limited</p> <p>Jeder Anbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

8. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile [LU0982874694]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile [LU0982874777]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile [LU0982874850]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile [LU1207304871]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile [LU1427870321]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile [LU1427870594]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile [LU0982874934]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile [LU0982875071]

9. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

10. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, R2, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 1,30 %	max. 0,25 %
I	0 %	0 %	0 %	max. 0,50 %	max. 0,20 %
R2	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,32 %	max. 0,25 %
V	0 %	0 %	0 %	max. 0,35 %	max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	max. 0,20 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021.

CANDRIAM L DYNAMIC ASSET ALLOCATION

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h. er fördert Umwelt- bzw. soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkten zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen. Hierzu investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien (neutrale Gewichtung: 75 %).

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich über eine Anlage in OGAW und/oder OGA und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- direkt in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel;
- in OGAW/OGA, die bestimmte Anlagestrategien verfolgen (wie beispielsweise Rohstoffe, alternative Investments oder sonstige Anlagegelegenheiten).

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel oder in solche, die unter anderem Umwelt- bzw. soziale Eigenschaften fördern oder Aktien und Anleihen, die direkt im Hinblick auf ihre sozialen und Umwelt-Merkmale nach der von Candriam definierten Methodik ausgewählt wurden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt. So wird der CO₂-Fußabdruck des Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex bewertet.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen: <https://www.candriam.com/en/private/market-insights/sri-publications/#transparency>.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Die OGA, in die der Teilfonds investiert, erfüllen die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

Der in Aktien angelegte Anteil am Nettovermögen macht in der Regel den wesentlichen Anteil aus. Dennoch kann dieser Anteil stark reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu reduzieren, je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet. Die neutrale Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios beläuft sich folglich auf 75 %.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der verwendete Index berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien nicht ausdrücklich.

Bezeichnung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year Index (Total Return) • 37,5 % MSCI Europe (Net Return) • 22,5 % MSCI USA (Net Return) • 11,25 % MSCI Emerging Markets (Net Return) • 3,75 % MSCI Japan (Net Return)
------------------------------	--

Definition des Index	<ul style="list-style-type: none"> • Der Index Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-10 Year misst die Performance erstklassiger, auf Euro lautender Anleihen (des Investment-Grade-Bereichs) mit einer Laufzeit zwischen 1 Jahr und 10 Jahren. • Der Index MSCI Europe misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen Europas. • Der Index MSCI USA misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Vereinigten Staaten. • Der Index MSCI Emerging Markets misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Schwellenländer. • Der Index MSCI Japan misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen Japans.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> • zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; • für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,5 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>Bloomberg Index Services Limited MSCI Limited</p> <p>Jeder Anbieter ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

8. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile [LU0982876806]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile [LU0982876988]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile [LU0982877101]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile [LU1207307460]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile [LU1427870677]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile [LU1427870750]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile [LU1427870834]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile [LU0982877283]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile [LU0982877366]

9. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

10. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, R, R2, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 1,30 %	max. 0,25 %
I	0 %	0 %	0 %	max. 0,50 %	max. 0,20 %
R	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,80 %	max. 0,25 %
R2	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,32 %	max. 0,25 %
V	0 %	0 %	0 %	max. 0,35 %	max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	max. 0,20 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021.

CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds verfolgt keine Nachhaltigkeitsziele und fördert keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien im Sinne der SFDR-Bestimmungen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine aktive, diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der absoluten Performance an den Finanzmärkte zu profitieren, indem flexibel in Aktien und Anleihen investiert wird. Hierbei erfolgt keine Bezugnahme auf einen Referenzindex. Der Aktienanteil darf maximal 50 % betragen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens investieren:

- in OGAW und/oder OGA, die in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere investieren, oder in Geldmarkt-OGA;
- in OGAW und/oder OGA, die in andere Vermögensklassen investieren (wie beispielsweise Rohstoffe oder Immobilienwerte) und/oder die alternative Anlagestrategien verfolgen (beispielsweise Arbitrage).

Der in Aktien angelegte Anteil darf maximal 50 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -2 und +6 Jahren schwanken.

Um dem Nachhaltigkeitsrisiko gerecht zu werden, zielt dieser Teilfonds darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder an Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps], Termingeschäfte, Optionen oder Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25 % seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Arbitragerisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2. Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds liegt bei 0 % bis 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

5. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876392]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375971873]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876475]
- Klasse C(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1236612575]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876558]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375971956]
- Klasse I(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207304954]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427870917]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871139]
- Klasse R(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871212]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1427871303]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1427871485]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876632]
- Klasse V(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305092]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876715]
- Klasse Z(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305175]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, N, R, R2, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 1,25 %	max. 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	max. 0,70 %	max. 0,25 %
N	0 %	0 %	0 %	max. 1,75 %	max. 0,30 %
R	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,80 %	max. 0,30 %
R2	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,32 %	max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	max. 0,50 %	max. 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	max. 0,25 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021.

CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME & GROWTH

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds verfolgt keine Nachhaltigkeitsziele und fördert keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien im Sinne der SFDR-Bestimmungen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine aktive, diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkte zu profitieren, indem flexibel in Aktien und Anleihen investiert wird. Hierbei erfolgt keine Bezugnahme auf einen Referenzindex.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens investieren:

- in OGAW und/oder OGA, die in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere investieren, oder in Geldmarkt-OGA;
- in OGAW/OGA, die in andere Vermögensklassen investieren (wie beispielsweise Rohstoffe oder Immobilienwerte) und/oder die alternative Anlagestrategien verfolgen (beispielsweise Arbitrage).

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -2 und +10 Jahren schwanken.

Um dem Nachhaltigkeitsrisiko gerecht zu werden, zielt dieser Teilfonds darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder an Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog

mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Termingeschäfte, Optionen oder Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25 % seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Arbitragerisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2. Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds liegt bei 0 % bis 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung

aufweisen.

5. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305258]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375972095]
- Klasse C(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305332]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1236612658]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305415]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375972178]
- Klasse I(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305506]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871568]
- Klasse PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR, [LU1797472518] (Ausgabe zu einem Erstzeichnungspreis von 1.500 EUR)
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871725]
- Klasse R(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871998]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1427872020]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1427872293]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305688]
- Klasse V(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305761]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305845]
- Klasse Z(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305928]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, N, R, R2, Z	entfällt
PI	1.000.000 EUR*
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 1,25 %	max. 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	max. 0,70 %	max. 0,25 %
N	0 %	0 %	0 %	max. 1,75 %	max. 0,30 %
PI	0 %	0 %	0 %	max. 0,70 %	max. 0,25 %
R	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,80 %	max. 0,30 %
R2	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,32 %	max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	max. 0,50 %	max. 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	max. 0,25 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021.

CANDRIAM L MULTI-ASSET PREMIA

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds verfolgt keine Nachhaltigkeitsziele und fördert keine speziellen Umwelt- und Sozialkriterien im Sinne der SFDR-Bestimmungen.

1. Anlageziel und Profil des typischen Anlegers

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine auf systematischen Strategien basierende Verwaltung von einer absoluten Performance an den Finanzmärkte zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen, indem flexibel investiert wird.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich über derivative Finanzinstrumente in verschiedenen Anlageklassen der Weltmärkte.

Das Portfolio wird durch die Anwendung dreier unterschiedlicher Strategien aufgebaut:

i/ »Trendfolge-Strategie«, die darauf beruht, Markttrichtungen über die Identifizierung von Trends anhand einer tiefen Analyse der Kurse auszunutzen. Ziel ist, Entwicklungen von Märkten in verschiedenen Anlageklassen und über verschiedene Anlagehorizonte hinweg durch Long- und Short-Positionen zu nutzen.

ii/ »Carry-Trade-Strategie«, deren Ziel die Renditesteigerung in verschiedenen Anlageklassen mittels Strategien ist, die nur eine geringe Korrelation aufweisen. Dabei können für eine bessere laufende Rendite Long-/Short-Positionen eingegangen werden.

iii/ die »Equity Market Neutral«-Strategie hat zum Ziel, eine absolute Performance zu liefern, die eine geringe Korrelation zu Aktienmärkten aufweist. Ein Aktienuniversum wird bewertet, und im Anschluss werden Long-Positionen auf Aktien eingegangen, für die eine positive relative Performance vorhergesagt wird. Short-Positionen werden auf Aktien eingegangen, denen eine negative relative Performance prognostiziert wird. Der Gesamtwert der Long-Position stimmt in etwa dem Gesamtwert der Short-Positionen überein.

Im Rahmen der Anlagestrategie:

investiert der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente, die an geregelten Märkten gehandelt werden – insbesondere über Futures, Optionen und Termininstrumente – und/oder an außerbörslichen Märkten – insbesondere über auf Märkten freihändig insbesondere über Forwards, Swaps und Total Return Swaps.

Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte (CFD) und sonstige Equity-Swaps) können sich auf höchstens 300 % des Nettovermögens des Teilfonds erstrecken.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 200 % und 300 %.

Diese Instrumente werden zu Anlage- und/oder zu Arbitrage- und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt.

Bei den Basiswerten dieser Finanzderivate kann es sich handeln um:

- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere,
- Aktien- oder Sektorindizes,
- Devisen,
- Anleihen und ähnliche Wertpapiere von Emittenten aller Kategorien (beispielsweise »Investment-Grade-Anleihen«, Emerging-Market-Anleihen, Hochzinsanleihen usw.),
- Anleihenindizes,
- Rohstoffindizes,
- Zinssätze,
- Kreditspreads
- und Volatilitätsindizes.

Die Anlage in flüssige Mittel ist wesentlicher Bestandteil in der Zusammenstellung des Portfolios.

Mit flüssigen Mitteln vergleichbare Wertpapiere, deren Restlaufzeit unter einem Jahr liegt, sind die folgenden:

- Einlagen
- in Pension genommene Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente, die von Emittenten aller Kategorien ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Rating einer der Ratingagenturen von mindestens A-2 verfügen (oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden);
- Anleihen und sonstige verbriefte Schuldtitel, Commercial Papers, die von Emittenten aller Kategorien ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Rating einer der Ratingagenturen von mindestens A-2 verfügen (oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden);
- Anteile von OGAW oder FIA, deren Vermögen sich überwiegend aus Geldmarktinstrumenten und/oder Anleihen sowie sonstigen, Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die die vorstehend genannten Kriterien erfüllen.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder OGA investieren.

Das Gesamtengagement wird nach dem absoluten VaR-Ansatz ermittelt. Das Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der Hebelfaktor dieses Teilfonds beträgt höchstens 1.500 %.

Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass derivative Produkte anderen und in bestimmten Fällen höheren Risiken unterliegen als herkömmliche Finanzinstrumente.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds von einer möglicherweise bedeutenden Hebelwirkung profitiert, die zu Verlusten führen kann.

Terminmärkte sowie Total Return Swaps zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie einen bedeutenden Hebeleffekt bieten, da die Erstinvestition weit unter dem Nominalwert des Kontraktes

liegt.

Um dem Nachhaltigkeitsrisiko gerecht zu werden, zielt dieser Teilfonds darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder an Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der verwendete Index berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien nicht ausdrücklich.

Bezeichnung des Index	EONIA
Definition des Index	Der EONIA ist der Zinssatz, zu dem finanziell gesunde Banken in der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Ausleihungen von einem Tag auf den nächsten auf dem Interbankenmarkt in Euro tätigen.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none">• für einen Performancevergleich;• zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) bzw. für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Indexanbieter	European Money Markets Institute <p>Der Indexanbieter des Teilfonds ist ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens im Rahmen von echten Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Modellrisiko
- Arbitragerisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit Hebeleffekten
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der Hebefaktor dieses Teilfonds beträgt höchstens 1.500 %. Der Hebefaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam France

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

8. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797471627]

- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797471890]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1797471973]
- Klasse PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472195]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472278]
- Klasse S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472351]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472435]

9. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

10. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, R, S, Z	entfällt
PI	1.000.000 EUR*

*Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 1,50 %	max. 0,50 %
I	0 %	0 %	0 %	max. 0,75 %	max. 0,40 %
PI	0 %	0 %	0 %	max. 0,75 %	max. 0,40 %
R	max. 3,5 %	0 %	0 %	max. 0,75 %	max. 0,50 %
S	0 %	0 %	0 %	max. 0,10 %	max. 0,40 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	max. 0,40 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

Performancegebühr

Die Performancegebühr findet auf die Klasse S dieses Teilfonds keine Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr, die unter Berücksichtigung einer »High-Water-Mark« und einer »Hurdle Rate« auf die Vermögenswerte des Teilfonds berechnet wird.

Die Performancegebühr beträgt 20 % (10 % für die Klasse PI) der Outperformance des Teilfonds wie im Folgenden näher erläutert.

- High-Water-Mark: Die Festlegung eines ersten Referenzwertes (High-Water-Mark) erfolgt auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den an die Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr zu zahlen war. Sofern noch keine Performancegebühr angefallen ist, wird der erste Nettoinventarwert des Teilfonds herangezogen.

- Hurdle Rate: Bei jeder Bewertung des Teilfonds wird darüber hinaus ein zweiter Referenzwert (Hurdle Rate) unter der Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum erfolgten Zeichnungen und Rücknahmen zu einer theoretischen Rendite in Höhe des EONIA bzw. des FED Funds hinsichtlich der Klassen I-H in US-Dollar angelegt wurden.

Sollte dieser Zinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle Rate ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Outperformance/Underperformance: Wenn der Kapitaleinsatz, der als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für entsprechende Performancegebühr auf die umlaufenden Anteile, definiert wird, bei der Bewertung des Teilfonds höher ist als die beiden Referenzwerte (High-Water-Mark und Hurdle Rate), wird eine Outperformance (im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt.

Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung auf 20 % (10 % für die Klasse PI) der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fällt der Verwaltungsgesellschaft jeweils nur für den zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrag zu. Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Bei Rücknahmen werden die zuletzt berechneten Referenzwerte und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Anleger können bei Interesse jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft Auskünfte über die Berechnungsmodalitäten der Performancegebühr einholen. Die Höhe der insgesamt zu zahlenden Performancegebühr ist dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 10. März 2021.
